



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Juli 2012 (17.07)
(OR. en)**

12344/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0188 (NLE)**

**ACP 122
FIN 514
PTOM 31
OC 397**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2012, einschließlich der 2. Tranche 2012

HINWEIS: DIESES DOKUMENT STELLT EINE AUFFORDERUNG ZUR ZAHLUNG DER BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN AN DEN EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS DAR

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 22.7.2012

BESCHLUSS DES RATES
zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfonds im Jahr 2012, einschließlich der zweiten Tranche 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet am 23. Juni 2000 in Cotonou¹ (Benin), geändert am 25. Juni 2005 in Luxemburg² (Großherzogtum Luxemburg) und zum zweiten Mal geändert am 22. Juni 2010 in Ouagadougou³ (Burkina Faso),

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/2006 des AKP-EG-Ministerrates vom 2. Juni 2006 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2008–2013 und zur Anpassung des geänderten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens⁴,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.00, S. 3.

² ABl. L 209 vom 11.08.05, S. 27.

³ ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 1, 3 und 68.

⁴ ABl. L 247 vom 09.09.06, S. 22.

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1⁵,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008–2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet⁶, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluss 2007/549/EG des Rates vom 16. Juli 2007 zur Änderung des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008–2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe⁷,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden "Finanzregelung für den 10. EEF")⁸, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁹,

⁵ ABl. L 317 vom 15.12.00, S. 355.

⁶ ABl. L 247 vom 09.09.06, S. 32.

⁷ ABl. L 202 vom 03.08.07, S. 35.

⁸ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

⁹ Dok. 12409/12.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 57 bis 61 der Finanzregelung für den 10. EEF legt die Kommission bis zum 15. Juni einen Vorschlag vor, in dem sie die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für 2012 und einen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf geänderten Jahresbeitrag für das Jahr 2012, falls der Jahresbeitrag gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Internen Abkommens von dem tatsächlichen Bedarf abweicht, festlegt.
- (2) Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 18. November 2011 einen Beschluss¹⁰ zur Festsetzung des Anteils der Kommission (3.600.000.000 EUR) und des Anteils der EIB (280.000.000 EUR) am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2012 erlassen.
- (3) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Internen Abkommens über den 10. EEF unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für eine Anpassung der Beitragshöhe im Rahmen der Obergrenze, falls die festgelegten Beitragszahlungen von dem tatsächlichen Bedarf des EEF abweichen. Daher sollte der der Kommission zugewiesene Anteil an den Beiträgen der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2012 auf 2.880.000.000 EUR (2.600.000.000 für die Kommission und 280.000.000 für die EIB) festgesetzt werden.
- (4) Nach Artikel 145 Absatz 1 der Finanzregelung für den 10. EEF hat die Europäische Investitionsbank der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (5) Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für den vorangehenden EEF festgelegten Beträge abgerufen werden. Gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sind daher auch die EIB-Mittel aus dem 9. EEF abzurufen –

¹⁰ **Dok. 16965/11.**

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Jahresbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2012 wird auf 2 880 000 000 EUR (2 600 000 000 für die Kommission und 280 000 000 für die EIB) festgesetzt.

Artikel 2

Die einzelnen Beiträge, die die Mitgliedstaaten als zweite Tranche 2012 an die Kommission und die EIB leisten, gehen aus der Tabelle im Anhang hervor.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Zweite Tranche der EEF-Beiträge für 2012 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 9. EEF in %	Schlüssel 10. EEF in %	2. Tranche		2. Tranche insgesamt
			gezahlt an	gezahlt an	
			EIB	Kommission	
			9. EEF	10. EEF	
BELGIEN	3,92	3,53	3 920 000	15 885 000	19 805 000
DÄNEMARK	2,14	2,00	2 140 000	9 000 000	11 140 000
DEUTSCHLAND	23,36	20,50	23 360 000	92 250 000	115 610 000
GRIECHENLAND	1,25	1,47	1 250 000	6 615 000	7 865 000
SPANIEN	5,84	7,85	5 840 000	35 325 000	41 165 000
FRANKREICH	24,30	19,55	24 300 000	87 975 000	112 275 000
IRLAND	0,62	0,91	620 000	4 095 000	4 715 000
ITALIEN	12,54	12,86	12 540 000	57 870 000	70 410 000
LUXEMBURG	0,29	0,27	290 000	1 215 000	1 505 000
NIEDERLANDE	5,22	4,85	5 220 000	21 825 000	27 045 000
ÖSTERREICH	2,65	2,41	2 650 000	10 845 000	13 495 000
PORTUGAL	0,97	1,15	970 000	5 175 000	6 145 000
FINNLAND	1,48	1,47	1 480 000	6 615 000	8 095 000
SCHWEDEN	2,73	2,74	2 730 000	12 330 000	15 060 000
VEREINIGTES KÖNIGREICH	12,69	14,82	12 690 000	66 690 000	79 380 000
BULGARIEN		0,14		630 000	630 000
TSCHECHISCHE REPUBLIK		0,51		2 295 000	2 295 000
ESTLAND		0,05		225 000	225 000
ZYPERN		0,09		405 000	405 000
LETTLAND		0,07		315 000	315 000
LITAUEN		0,12		540 000	540 000
UNGARN		0,55		2 475 000	2 475 000
MALTA		0,03		135 000	135 000
POLEN		1,30		5 850 000	5 850 000
RUMÄNIEN		0,37		1 665 000	1 665 000
SLOWENIEN		0,18		810 000	810 000
SLOWAKEI		0,21		945 000	945 000
EUR-27 INSGESAMT	100,00	100,00	100 000 000	450 000 000	550 000 000